



# Baden-Württemberg

INNENMINISTERIUM  
DER STAATSEKRETÄR

Innenministerium Baden-Württemberg • Pf. 10 24 43 • 70020 Stuttgart

Büfo  
Bürger für Ortsumfahrung  
Eichendorffweg 3  
73635 Rudersberg

Datum 15.05.2007  
Durchwahl 0711 231-3643  
Aktenzeichen 64-39-L 1148/23  
(Bitte bei Antwort angeben)

**L 1148 Wieslauftalstraße**

Sehr geehrter Herr Rommel,  
sehr geehrter Herr Krötz,  
sehr geehrter Herr Hoffarth,

für Ihr Schreiben vom 21. März 2007 zur Planung der Wieslauftalstraße im Zuge der L 1148 und der Westumgehung Rudersberg im Zuge der L 1080 an Herrn Minister Heribert Rech MdL danke ich Ihnen auch im Namen des Herrn Ministers. Er hat mich gebeten, Ihnen zu antworten. Zu Ihren Fragen kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

1. Die Planung der Westumgehung Rudersberg wurde aus personellen und finanziellen Gründen zurückgestellt. Die ökologischen Risiken spielen dabei insoweit eine Rolle, als aufwendige Gutachten zu erstellen sind. Die voraussichtlichen hohen ökologischen Risiken liegen vor allem darin, dass jede denkbare Variante einer möglichen Westumfahrung von Rudersberg ein Gebiet zerschneidet, das sich in der aktuellen Nachmeldung für europäische Vogelschutzgebiete befindet. Die Gemeinde Rudersberg hat ihre Einwände gegen die Abgrenzung des Vogelschutzgebiets bereits vorgebracht, der Bereich der geplanten Trasse kann jedoch aus fachlichen und rechtlichen Gründen nicht herausgenommen werden.

Neben dem Vogelschutzgebiet sind von einer Westumfahrung weitere ökologisch sensible Bereiche betroffen. Eine ortsterne Trasse verläuft beispielsweise auf einem langen Streckenabschnitt durch ein Waldgebiet.

2. Eine Aufnahme der Planung der Westumfahrung Rudersberg durch das Land kann vor dem Hintergrund der begrenzten Finanz- und Personalressourcen und der Tatsache, dass sich das Land im Wieslaufstal schon stark engagiert, derzeit nicht erfolgen. Die Straßenvorhaben im Wieslaufstal können nicht gleichzeitig, sondern nur Zug um Zug geplant und realisiert werden. Das Land begrüßt deshalb die Absicht der Gemeinde, die Honorarkosten für das als erstes erforderliche faunistische Gutachten zu übernehmen.
3. Nach Maßgabe des Naturschutzgesetzes kann das Verfahren zum Bau der Umgehungsstraße weiterbetrieben werden unter der Voraussetzung, dass keine zumutbare Alternative gegeben ist und durch entsprechende Maßnahmen sichergestellt wird, dass sich der Erhaltungszustand des Vogelschutzgebiets nicht verschlechtert. Eine Aussage hierzu kann erst nach Vorliegen des faunistischen Gutachtens gemacht werden.
4. Sowohl die Umfahrungen von Haubersbronn, Miedelsbach und Michelau als auch die Umfahrung von Rudersberg sind im Generalverkehrsplan des Landes Baden-Württemberg enthalten. Das Land kommt mit dem Neubau der Straße im Wieslaufstal seiner Verpflichtung nach, neben der Verbesserung der verkehrlichen Erschließung des Wieslauffals auch zu einer nachhaltigen Verbesserung des Wohnumfeldes aller dortigen Bürger beizutragen. Dies kann jedoch wie bereits oben beschreiben nur Zug um Zug erfolgen.

Sollte sich im Planfeststellungsverfahren für die L 1148 Wieslaufstalstraße abzeichnen, dass mit dem Bau der Wieslaufstalstraße bis Rudersberg eine wesentliche Verkehrsstelgerung in der Ortsdurchfahrt von Rudersberg zu erwarten wäre und die Gemeinde Rudersberg würde im Planfeststellungsverfahren fordern, dass der Bau der Umfahrungen Michelau und Schlechtbach erst nach dem Abschluss des Planfeststellungsverfahren für die Umfahrung von Rudersberg begonnen werden soll, könnte dem entsprochen werden.

5. Die grundsätzliche Machbarkeit ist schon bei der Aufstellung des Generalverkehrsplans geprüft worden. Endgültige Gewissheit über die Durchführbarkeit einer Maßnahme kann jedoch erst durch ein planungsrechtliches Genehmigungsverfahren erreicht werden.

6. Aufgrund der geltenden rechtlichen Bedingungen ist eine Herausnahme des Gebiets aus der aktuellen Nachmeldung nicht möglich. Dies würde der Gemeinde zudem keinen Vorteil bringen, da der Bereich weiterhin als „faktisches Vogelschutzgebiet“ anzusehen wäre und dies die weitere Planung blockieren würde.
  
7. Erst nach Abschluss des faunistischen Gutachtens wird voraussichtlich deutlicher sein, ob eine ortsferne oder ortsnahe Variante den weiteren Planungsschritten zu Grunde zu legen ist. Dann kann auch entschieden werden, ob ein Planfeststellungs- oder ein Bebauungsplanverfahren das richtige Instrument zur Erlangung der Baurechte sein wird.  
Ein Bebauungsplanverfahren bringt zudem nicht nur Vorteile, sondern hat auch Risiken, insbesondere weil die Konzentrationswirkung des Planfeststellungsverfahrens fehlt und hierdurch weitere behördliche Genehmigungen beigebracht werden müssen. Zudem verfügt ein Bebauungsplan nicht über die enteignungsrechtliche Vorwirkung einer Planfeststellung und kann als Satzung über eine Normenkontrollklage zeitlich unbegrenzt angefochten werden.

Das Land, welches sich im Wieslaufstal schon sehr stark im Straßenbau engagiert, muss sich zunächst auf die Abwicklung der bereits laufenden Baumaßnahme Orts-  
umgehung Haubersbronn und in der Folge auf die möglichst zeitnahe Realisierung der Querspange Haubersbronn und weiterer verkehrswirksamer Bauabschnitte der Wieslaufstalstraße konzentrieren. Hierfür bitte ich um Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Köberle MdL